

# Assistenzhund / Blindenführhund



Blindenführhunde sind in § 39 a des Bundesbehindertengesetzes (BBG) gesetzlich geregelt. Mit 1. Jänner 2015 wurde das BBG novelliert. Zu den gesetzlich definierten Assistenzhunden zählen nun Blindenführ-, Service- und Signalthunde. Die Vorgaben für die Beurteilung und die Anforderungen an die die Beurteilung durchführende Stelle sind in den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien festgelegt. Die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Richtlinien Assistenzhunde finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums [http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/8/8/CH2217/CMS1220346918410/richtlinien\\_assistenzhunde.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/8/8/CH2217/CMS1220346918410/richtlinien_assistenzhunde.pdf)).

## Überlegungen vor der Anschaffung eines Blindenführhundes

Besonders beim ersten Blindenführhund ist es unbedingt erforderlich, ausführliche Informationen einzuholen (z.B. von erfahrenen BlindenführhundehalterInnen, Vertrauenspersonen und Fachleuten). Welche positiven

Erfahrungen gibt es? Welche Verantwortung ist mit der Pflege, Betreuung und dem kontinuierlichen Training mit dem Hund im alltäglichen Leben verbunden? Welche Anforderungen werden an meine Mobilität gestellt?



Eine Auswahl an ersten Informationsquellen:

- Internetseiten der Interessenvertretungen von blinden und sehbehinderten Menschen: [www.bsvö.at](http://www.bsvö.at), [www.hilfsgemeinschaft.at](http://www.hilfsgemeinschaft.at)
- Kontaktaufnahme mit Blindenführhundereferenten / Referentinnen der genannten Interessenvertretungen, Blindenführhundestammtisch
- Mobilitätsabklärung / Erfahrungen beim Mobilitätstraining
- Internetseiten der Ausbildungsstellen im In- und Ausland
- Vereine, die sich auf Assistenzhunde spezialisiert haben
- Informationsveranstaltungen über Assistenzhunde

## Auswahl der Ausbildungsstelle

Das Hundetraining ist ein freies Gewerbe. Es gibt keinen verpflichtenden Befähigungsnachweis für die Eröffnung einer Hundeschule bzw. für eine Tätigkeit als Hundetrainer/in. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sie schließen als KonsumentIn einen Vertrag ab, wenn Sie einen Blindenführhund kaufen. Daher haftet der Anbieter bzw. die Anbieterin für zugesagte Eigenschaften und Fähigkeiten des Tieres (Gewährleistung).

Eine Auswahl an Qualitätsmerkmalen, die Sie bei Ihrer Entscheidung mit heranziehen können ist:

- Führhundeschule mit langjähriger Praxis der Ausbildung von Blindenführhunden, die gemäß Bundesbehindertengesetz positiv beurteilt wurden.
- Zertifizierung durch die International Guide-Dog Federation (Qualitätsstandards von Ausbildungsstellen)
- Fachlicher Hintergrund der AusbilderInnen (z.B. Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer/in“, Universitätslehrgang Angewandte Kynologie)
- Eine neue noch unbekannte Ausbildungsstelle kann auch ein Vorteil sein (besonderes Engagement)
- Scheuen Sie sich nicht, mit mehreren Anbieter/innen Kontakt aufzunehmen.

Eine aktuelle Liste der Ausbildungsstellen, die in Österreich erfolgreiche Beurteilungen abgelegt haben, übermittelt Ihnen die Begutachtungsstelle auf Anfrage.

**Achtung:** Die Entscheidung für einen Blindenführhund braucht Zeit. Es kann zu einer Wartezeit auf einen vom Wesen her zu Ihnen passenden Hund kommen (Ausbildungszeit, Qualitätsbeurteilung).

## Richtlinien für die Beurteilung von Blindenführhunden gemäß § 39 a BBG

In den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien (Stand Stand

1. Jänner 2015) sind genaue Bestimmungen über die Beurteilung enthalten. Eckpunkte der Beurteilung sind:

- **Feststellung der gesundheitlichen Eignung (umfassende tierärztliche Untersuchung)**
- **Qualitätsbeurteilung**, bei der das geeignete Sozial-/Umweltverhalten des Hundes, die Gehorsamkeit und Führleistung beurteilt werden (vor der Zusammenschulung mit dem/der künftigen HundeführerIn zur Sicherheit und als Entscheidungsgrundlage)
- **Teambeurteilung**, bei der beurteilt wird, ob das Team „FührhundehalterIn mit dem Blindenführhund“ die gelernten Aufgaben sicher bewältigen kann
- **Theoretisches Wissen über die Hundehaltung**
- **Beratung** durch den/die blinde/n Sachverständige/n (Informationsveranstaltung).
- Bei Ersthundeführer/innen ist eine Abklärung der erforderlichen **Mobilität und Orientierungsfähigkeit** (Mobilitätsabklärung) Voraussetzung für die Zulassung zur Teambeurteilung.

## Wann gilt der Hund offiziell als Blindenführhund?

Ein Blindenführhund gilt erst nach Absolvierung einer positiven Teambeurteilung als Blindenführhund gemäß § 39 a BBG. Sie erhalten von der Begutachtungsstelle ein Zeugnis über die positiv absolvierte Teambeurteilung, das mit einer fünfstelligen Prüzfiffer einschließlich Jahreszahl versehen ist. Dies ist die Voraussetzung für

- die Eintragung des Blindenführhundes in den **Behindertenpass** durch die örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice
- sowie die Förderung aus öffentlichen Mitteln

**Achtung:** Auch wenn ein Hund ausschließlich durch Spenden finanziert wird, ist für die Eintragung in den Behindertenpass ein Beurteilungszeugnis gem. § 39 a BBG erforderlich.

Die Eintragung des Blindenführhundes in den Behindertenpass dient als Nachweis für Zutrittsrechte. Die Kenndecke hilft, dass der Blindenführhund in der Öffentlichkeit leicht zu erkennen ist.

## Wer ist für die organisatorische Abwicklung der Beurteilung von Blindenführhunden zuständig?

Das Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien wurde vom Sozialministerium

mit der Durchführung der Beurteilung von Blindenführhunden, Service- und Signalhunden beauftragt.

Bitte wenden Sie sich in Fragen zur Blindenführhunde-Beurteilung an das Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter folgender Adresse:

*Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien*  
1210 Wien, Veterinärplatz 1, Tel. 01/25077/2699  
karl.weissenbacher@vetmeduni.ac.at  
[www.vetmeduni.ac.at](http://www.vetmeduni.ac.at)

### Förderungen für die Anschaffung von Blindenführhunden

Die Anschaffung eines Blindenführhundes ist kostenintensiv. Die wichtigsten Fördermöglichkeiten sind:

- **Individualförderung** aus dem Ausgleichstaxfonds für die Erhöhung der Mobilität zum Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Für nicht berufstätige Personen Förderung aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderungen
- Förderung nach landesgesetzlichen Regelungen (je nach Bundesland unterschiedlich)
- Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern (Pensionsversicherungsanstalt, bei BezieherInnen einer Unfallrente die AUVA)
- Private Träger (Interessenvertretungen, Vereine)

*Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.*

Die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** ist für **Individualförderungen** aus dem Ausgleichstaxfonds sowie Förderungen aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderungen zuständig. Die MitarbeiterInnen des Sozialministeriumservice stehen für Auskünfte zu den Förderungen zur Verfügung.

#### IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Titelbild:** © Sozialministeriumservice/Klaus Morgenstern • **Stand:** März 2015